



## Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft von Waldorf Cottbus e.V. in der Stadt Cottbus

### Paragrafen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Beitragsschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Festsetzung des Beitrages

§ 6 Erlass des Beitrages

§ 7 Auskunftspflichten

§ 8 Inkrafttreten

### Anlagen

### Beitragstabellen

### Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) hat Waldorf Cottbus e.V. folgende Beitragsordnung über die Erhebung des Beitrags für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft von Waldorf Cottbus e.V. in der Stadt Cottbus festgelegt:



## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Waldorf Cottbus e.V. betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Kindergartenfrühstück, Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

## **§ 2 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Ebenso wie der Rechtsanspruch und der Betreuungsvertrag mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit beginnt, so gilt dies auch für die Zahlungspflicht des Elternbeitrages.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben. Er ist in voller Höhe im laufenden Monat (zum 15. des laufenden Monats) auf das Konto des Trägers zu überweisen oder wird im Lastschriftverfahren vom Träger eingezogen.



(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(4) Die Beitragsschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Ausnahmen sind nach den Regelungen im Betreuungsvertrag möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres **der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben**, sowie nach dem Alter der Kinder nach folgender Staffelung:

- Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
- Hortalter: Kinder im Grundschulalter

Der maßgebliche Beitragssatz ist der anliegenden Beitragstabelle zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.



(3) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres.

Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Beitragsschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Betreuungunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Außer Acht gelassen werden:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Kindergeld nach dem EStG, Kindsunterhalt
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.



4. Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

5. Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem Träger der Kindertagesstätte unaufgefordert mitzuteilen.

6. Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Beitragstabelle der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag festgesetzt.

7. Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von:

32,00 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

21,00 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

18,00 Euro für Kinder im Grundschulalter erhoben.

8. Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

## § 5 Festsetzung des Beitrages

(1) Der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages festgelegt.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.



## § 6 Erlass oder Minderung des Beitrages

In Fällen besonderer Härte können die Gebühren für max. 3 Monate gemindert oder erlassen werden.

### **Hinweis zur Möglichkeit der Übernahme des Beitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt):**

Der im Einzelfall festgesetzte Beitrag wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

**Die Beitragsschuldner können eine Ermäßigung des Elternbeitrages § 90 (3) SGB VIII schriftlich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragen.**

## § 7 Auskunftspflichten

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das der Beitragsbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Beitragsordnung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Beitragsordnung von Waldorf Cottbus e.V. wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Beitragsschuldner verpflichtet, Waldorf Cottbus e.V. alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Beitragsschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2017 von Waldorf Cottbus e.V. zum 01.02.2017 in Kraft.